

SATZUNG

DES



HEIMATförderverein

Oelsnitz/Vogtland e. V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	
§ 2	Zweck und Umfang	Seite 2
§ 3	Vergütung der Vereinstätigkeit	
§ 4	Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Aufnahme, Beitrag	
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 8	Rechte der Mitglieder	
§ 9	Pflichten der Mitglieder	
§ 10	Vereinsorgane	Seite 5
§ 11	Der Vorstand	
§ 12	Aufgaben des Vorstandes	Seite 6
§ 13	Pflichten der Vorstandsmitglieder	
§ 14	Das Präsidium	Seite 7
§ 15	Beschlussfassung des Vorstandes sowie des Präsidiums	
§ 16	Kassenprüfer	
§ 17	Die Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 18	Die außerordentliche Mitgliederversammlungen	Seite 9
§ 19	Anträge	
§ 20	Beschluss- und Versammlungsprotokolle	
§ 21	Ordnungsmaßnahmen	Seite 10
§ 22	Mitgliederhaftung	
§ 23	Auszeichnungen und Ehrungen	
§ 24	Auflösung, Liquidation	
§ 25	Gültigkeit und Ermächtigung	Seite 11

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimatförderverein Oelsnitz/Vogtland e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Chemnitz eingetragen (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist 08606 Oelsnitz/Vogtland. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf die Stadt Oelsnitz/Vogtl. sowie deren Ortsteile.

§ 2 Zweck und Umfang

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen Lebens in der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtland. Im Einzelnen hat der Förderverein den Zweck:

- a) Die Kitas und Schulen in der Stadt Oelsnitz/Vogtl. in Ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen.
- b) Das Angebot an Freizeit- und Spielmöglichkeiten in der Stadt Oelsnitz/Vogtl. zu fördern.
- c) Das Vereinsleben in der Stadt Oelsnitz/Vogtl, durch Unterstützung von Bauprojekten, Jugendförderung, Projektbetreuung u.ä. zu fördern.
- d) Die Gestaltung von Lehrpfaden u.ä. zu beleben.
- e) Denkmäler wieder aufzubauen, zu restaurieren und zu pflegen.
- f) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ermöglicht unter anderem durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Kitas und Schulen über die verfügbaren Mittel hinaus und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen (wie Bauprojekte u.ä.) die im Aufgabenbereich einer Kita und Schule förderungswürdig sind. In diesem Rahmen schließt der Verein Kooperationsvereinbarungen mit den betreffenden Schulen, Kindergärten oder deren Fördervereine bzw. anderen gemeinnützigen Vereinen, welche der Umsetzung des Vereinszwecks nützen.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einwerbung von Spenden, die Beantragung öffentlicher Förderungen sowie ehrenamtlicher Arbeitsleistung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen für die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Die Mitglieder des Vereins dürfen bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Anteile des Vermögens erhalten.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Auslagen im Sinne des Vereinszwecks sind den Mitgliedern vom Verein zu erstatten.

§ 4 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus Aktiven-, Förder- und Ehrenmitglieder zusammen. Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit - wie z.B. an Arbeitseinsätzen - beteiligen oder sich in der Vereinsführung (Vorstand/Präsidium) betätigen. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit hauptsächlich durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags. Zu Ehrenmitgliedern kann ein verdientes Mitglied des Vereins ernannt werden, die Voraussetzungen dazu sind in einer Ehrenordnung zu regeln. Jedes Mitglied besitzt jeweils nur eine Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

5.2 Über die Aufnahme entscheidet zum nächsten Versammlungstermin (Vorstandssitzung, Präsidiumssitzung oder Mitgliederversammlung) die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber bekannt gegeben. Bei Stimmgleichheit gilt das Aufnahmegesuch als abgelehnt. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

5.3 Bei Aufnahme des Antragstellers wird dessen Mitgliedschaft zunächst für die Zeit von einem Jahr (gerechnet ab dem Eintrittsdatum) auf Probe festgelegt. In diesem Zeitraum soll die charakterliche Eignung der Person festgestellt werden. Der Verein hat das Recht während der Probezeit die Mitgliedschaft fristlos und ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

5.4 Die Wiederaufnahme freiwillig ausgeschiedener Mitglieder erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Neuaufnahme.

§ 6 Aufnahme, Beitrag

6.1 Ist die Aufnahme erfolgt, so hat der Aufgenommene, um die Rechte eines Mitgliedes des Heimatfördervereins Oelsnitz/Vogtland e.V. zu erhalten, binnen vier Wochen den zu diesem Zeitpunkt gültigen Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto per Lastschrift zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die jährliche Mitgliederversammlung und ist in einer Beitragsordnung zu regeln, welche nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.

6.2 Der Beitrag ist jeweils bis zum Ende des ersten Quartales eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig.

6.3 Das Mitglied (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) erteilt dem Verein zur einfachen Abwicklung aller satzungsgemäßen Geschäftsvorfälle eine Einzugsermächtigung von dessen Bankkonto.

6.4 Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in Notlage, können diese Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassungsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vereins. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum letzten Tag eines Monats möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Dabei ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zu beachten.

7.2 Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

Ausschlussgründe in diesem Sinne sind insbesondere:

- Bestrafung durch Gerichtsurteil (ist dem Vorstand zu melden)
- Nichterfüllung von statutenmäßigen Verpflichtungen trotz vorheriger Mahnung
- grobe Verstöße gegen die Gesetzlichkeit des Staates
- grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Vereins
- unrühmliches Benehmen, Beleidigung und Verleumdung.

7.3 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf Vereinsvermögen. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger jeglicher Art des ausgeschiedenen Mitglieds. Ein Anspruch auf eine (auch anteilige) Rückzahlung der bereits entrichteten Beiträge und Gebühren besteht nicht!

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied im Sinne von § 4 dieser Satzung ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Alle Mitglieder sind zu jeder Funktion im Verein wählbar. Eine Wahl in den Vorstand (nach § 10.2) ist jedoch erst ab dem 21. Geburtstag möglich.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

9.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung, Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet:

- zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- zu einem anständigen und sittlichen Betragen
- zur Abwendung aller Nachteile für den Verein
- zur Unterordnung unter die Beschlüsse des Vereins
- zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum
- die Erhaltung der Anlagen und Materialien des Vereins.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird vom jeweiligen Anfall der Arbeiten bestimmt und vom Vorstand/Präsidium rechtzeitig konkret festgelegt. Bei schuldhaft verursachten Schäden ist der Verursacher zum Ersatz verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

10.1 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung

10.2 Der Vorstand (§26 BGB) des Vereins besteht aus:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- c) Bauvorstand
- d) Finanzvorstand
- e) Verwaltungsvorstand

§ 11 Der Vorstand

11.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar jeder Einzelne für sein Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Legislaturperiode des Gesamtvorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

11.2 Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei berechtigten Gründen jederzeit Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Darüber hinaus ist das zurückgetretene Mitglied verpflichtet, seinem Nachfolger die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben und falls nötig ihm in dessen Einarbeitungszeit zu unterstützen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des Jahresplans sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte
- c) die Vorbereitung der Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane
- d) die Einberufung und Leitung der Präsidiumssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
- f) die Aufnahme und der Ausschluss bzw. Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) die Übernahme der Oberaufsicht bei allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sowie die Entscheidung über damit im Zusammenhang auftretende Fragen
- i) die Vereinbarung eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Vereinstätigkeiten

§ 13 Pflichten der Vorstandsmitglieder

13.1 Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Finanzvorstand, der Verwaltungsvorstand und der Bauvorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. II BGB). Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

13.2 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Finanzvorstand, der Verwaltungsvorstand und der Bauvorstand nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden den Verein vertreten dürfen.

13.3 Die speziellen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, welche nicht Bestandteil der Vereinsatzung ist.

§ 14 Das Präsidium

14.1 Das Präsidium setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes sowie aus den berufenen Präsidiumsmitgliedern zusammen.

14.2 Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jeder Einzelne für sein Amt, für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann ein weiteres Mitglied ins Präsidium berufen werden. Das Amt des neu berufenen Präsidiumsmitgliedes endet mit der Legislaturperiode des Vorstandes.

14.3 Außer durch Tod und Ablauf der Legislaturperiode erlischt das Amt mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann bei berechtigten Gründen jederzeit Mitglieder des Präsidiums ihres Amtes entheben. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Darüber hinaus ist das zurückgetretene Präsidiumsmitglied verpflichtet, seinem Nachfolger die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben und falls nötig ihm in dessen Einarbeitungszeit zu unterstützen.

14.4 Die allgemeinen Aufgaben des Präsidiums sowie die speziellen Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes sowie des Präsidiums

15.1 Der Vorstand sowie das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder kann schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder über einen Kurznachrichtendienst erfolgen.

15.2 Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung einer Vorstands- oder Präsidiumssitzung ist nicht erforderlich.

15.3 Die Organe entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters, den Ausschlag.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

17.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

17.2 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und den Ordnungen
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums
- d) die jährliche Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) die freiwillige Auflösung des Vereins

17.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters, den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

17.4 Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

17.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

17.6 Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, ist ein Wahlkomitee, bestehend aus einem Wahlleiter sowie zweier Wahlhelfer zu bilden, welche bei Bedarf für die kurze Zeit zwischen der Entlastung des alten sowie Bestätigung des neuen Vorstandes die Vereinsführung übernehmen und für eine ordnungsgemäße Wahl zu sorgen haben. Die Wahlen erfolgen stets schriftlich und geheim. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18 Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

18.1 Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

18.2 Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

18.3 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt durch Bekanntgabe auf der Terminübersicht der Vereinshomepage. Die Einladung kann per E-Mail oder eines Kurznachrichtendienstes erfolgen sowie per Bekanntgabe in der Tageszeitung unterstützt werden.

18.4 Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechenden Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 19 Anträge

19.1 Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

19.2 Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 20 Beschluss- und Versammlungsprotokolle

Über den Inhalt und dem Verlauf aller Sitzungen der Vereinsorgane (§ 10) sowie die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse sind noch in der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines anderen Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen
4. Vereinsausschluss

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 22 Mitgliederhaftung

22.1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

22.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 23 Auszeichnungen und Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, in welcher die Auszeichnung und Würdigung verdienter Mitglieder geregelt ist. Die Ehrenordnung stellt dabei keinen Bestandteil der Vereinssatzung dar.

§ 24 Auflösung, Liquidation

24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und mit der in § 17.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Finanzvorstand sowie der Verwaltungsvorstand zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen auch den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

24.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit und Ermächtigung

25.1 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden vorzunehmen.

25.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen dadurch nicht berührt.

Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind zu ersetzen, welche dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen.

25.3 Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht bzw. das Finanzamt bezüglich der Prüfung der Gemeinnützigkeit die eingereichte Satzung beanstandet und damit verbunden eine Satzungsänderung notwendig ist.

25.4 Vorstehende Vereinssatzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 07.08.2016